



## Härtefallregelung Zahnersatz

Das deutsche Gesundheitssystem sieht für jeden Bundesbürger eine Grundversorgung vor. Gesetzlich Versicherte erhalten bei jeder Behandlung einen sogenannten Festbetrag. Je nach Krankenkasse reichen die Leistungen auch über den Festbetrag hinaus.

Der Regelsatz deckt jedoch bei vielen Behandlungen nicht die kompletten Kosten ab, sodass die Versicherten oftmals zuzahlen müssen. Besonders beim Zahnersatz machen sich Zuzahlungen bemerkbar, denn hier übernimmt die GKV lediglich 50 Prozent des Regelsatzes. Jeder gesetzlich Versicherte muss demnach zuzahlen.

Allerdings gibt es Menschen mit besonders niedrigem Einkommen. Für diese Gruppe stellt die Zuzahlung eine unzumutbare Belastung dar. Aus diesem Grund wurde die Härtefall-Regelung bei Zahnersatz eingeführt.

### Festzuschuss

Gemäß § 55 Abs. 2 SGB V haben Versicherte „bei der Versorgung mit Zahnersatz zusätzlich zu den Festzuschüssen (...) Anspruch auf einen Betrag in jeweils gleicher Höhe (...), wenn sie ansonsten unzumutbar belastet würden“.

Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde mit der Festzuschuss-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses entsprochen:

"Bei Versicherten, die (...) unzumutbar belastet würden, gewähren die Krankenkassen zusätzlich zu den Festzuschüssen (...) einen weiteren Betrag in jeweils gleicher Höhe,

### Impressum

Stand: 04.09.2018

UPD Patientenberatung Deutschland gGmbH

Tempelhofer Weg 62 | 12347 Berlin

ViSdP: Thorben Krumwiede

angepasst an die Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch in Höhe der (...) entstandenen Kosten."

Der Festzuschuss kann also höchstens so weit erhöht werden, dass die tatsächlichen Kosten abgedeckt werden. Entspricht die vorgenommene Versorgung der Regelversorgung und würde der Versicherte ansonsten unzumutbar belastet, dann deckt der Festzuschuss die Kosten der Behandlung.

Für Zahnersatz (Kronen, Brücken, Prothesen) und Suprakonstruktionen zahlen die Krankenkassen seit Januar 2005 einen klar kalkulierbaren, festgelegten Betrag - den befundorientierten Festzuschuss. Dieser Erstattungsbetrag orientiert sich am konkreten Befund (zum Beispiel "fehlender Zahn im Unterkiefer"). Das bedeutet: Alle Versicherten bekommen bei gleichem Befund den gleichen Betrag von ihrer Kasse erstattet. Bis Ende 2004 beteiligte sich die Kasse prozentual an den Kosten beim Zahnersatz. Je nach Zahnarzt und gewählter Versorgungsform konnte die Rechnung bei verschiedenen Versicherten unterschiedlich ausfallen, obwohl der der Befund exakt der gleiche war.

Die Festzuschüsse decken 50 Prozent der durchschnittlichen Behandlungskosten der vorher festgelegten, medizinisch notwendigen Versorgung für diesen konkreten Befund. Die andere Hälfte der Kosten zahlt der Versicherte. Wünscht er eine höherwertige Versorgung, beispielsweise ein Implantat statt einer Brücke, bekommt er den Festzuschuss für die medizinisch notwendige Brücke. Die über diesen hinausgehenden Kosten zahlt der Versicherte aus eigener Tasche.

#### [Was beinhaltet die Härtefallregelung?](#)

Versicherte werden beim Zahnersatz von den Eigenanteilen weitgehend befreit, wenn sie unzumutbar belastet werden. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn ihre monatlichen Bruttoeinnahmen 2018 die Grenze von 1.218,00 Euro (mit einem

Angehörigen 1.674,75 Euro, mit zwei Angehörigen 1.979,25 Euro und mit drei Angehörigen 2.283,75 Euro) nicht übersteigen.

### Für wen gilt die Härtefallregelung?

Wer sich keinen Zahnersatz leisten kann, muss nicht mit schlechten Zähnen leben. Denn die gesetzlichen Krankenkassen helfen Geringverdienern mit der Härtefallregelung. Sie besagt, dass Versicherte mit wenig Einkommen auf Antrag bis zu 100 Prozent der Kosten einer Regelversorgung von ihrer Kasse erhalten. Sprich, sie bekommen die medizinisch notwendigen Leistungen, ohne dafür einen Eigenanteil zahlen zu müssen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

- Versicherte mit Bruttoeinnahmen unter 1.218 Euro (1.674,75 Euro, wenn sie mit einem Angehörigen zusammen wohnen, für jeden weiteren Angehörigen jeweils plus 304,50 Euro),
- Sozialhilfeempfänger,
- Hartz-IV-Empfänger,
- Empfänger von Kriegsopferfürsorge,
- BAföG-Empfänger und andere Empfänger einer Ausbildungsförderung
- Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie
- Versicherte, die in einem Heim leben und die Kosten dafür ein Sozialhilfeträger oder die Kriegsopferfürsorge übernimmt.

### Wie hoch ist die Einkommensgrenze?

Für das Jahr 2018 gilt:

- Alleinstehende 1.218 Euro
- mit einem Angehörigen 1.674,75 Euro
- jeder weitere Angehörige zusätzliche 304,50 Euro.

Für das Jahr 2019 gilt voraussichtlich:

- Alleinstehende 1.246 Euro
- mit einem Angehörigen 1.674,75 Euro
- jeder weitere Angehörige zusätzlich 304,50 Euro

Wer von den Zuzahlungen zu Arznei- und Heilmitteln befreit ist, fällt nicht automatisch unter die Härtefallregelung bei Zahnersatz. Für die Versorgung mit Zahnersatz ist stets eine gesonderte Antragstellung und Prüfung erforderlich.

#### Wo muss ich den Antrag stellen?

Der Antrag sollte zusammen mit dem Heil- und Kostenplan bei der Krankenkasse eingereicht werden. Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie unter die Härtefallregelung fallen und Anspruch auf den doppelten Festzuschuss haben, können Sie Ihren Zahnarzt darauf ansprechen: In der Regel haben Zahnärzte entsprechende Formulare parat und können Sie ggf. auch beim Ausfüllen unterstützen. Sie können auch bei Ihrer Krankenkasse anrufen. Viele Krankenkassen haben unterschiedliche interne Prozesse.

#### Kann man den Festzuschuss anders erhöhen?

Ja, das geht. Versicherte, bei denen die Härtefallregelung nicht greift, können trotzdem einen höheren Festzuschuss erhalten. Das Zauberwort lautet Bonus.

Voraussetzung ist allerdings, dass man seine Zähne regelmäßig pflegt und mindestens einmal jährlich zur Kontrolluntersuchung geht. Wer dies für die fünf Jahre vor Beginn der Behandlung mittels Bonusheft nachweisen kann, erhält 20% mehr, also insgesamt 60% Zuschuss (= 0,5 + 0,2\*0,5).



Die Festzuschüsse erhöhen sich um weitere 10 %, wenn die regelmäßige Pflege inkl. der obligatorischen Untersuchungen für weitere fünf Jahre nachgewiesen werden kann. Der Festzuschuss beträgt dann insgesamt 65 % ( $= 0,5 + 0,3 \cdot 0,5$ ).